



Kärntner Luftfahrerverband

9020 Klagenfurt, Flughafenstraße 60-64, Hangar 2,
Telefon 0463 428518, FAX DW 15 / Handy 0650 2038008
Homepage: www.flugschule-klv.at, E-Mail: office@flugschule-klv.at;



ZVR: 882304210

Satzungen

des
Kärntner Luftfahrerverbandes-Klagenfurt am Wörthersee

Inhaltsangabe

NAME UND SITZ	3
ZWECK	3
MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG	3
ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
BEGINN UND ERWERB EINER MITGLIEDSCHAFT	4
MITGLIEDSCHAFTSAUSWEIS	4
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
MITGLIEDSBEITRÄGE	4
RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER	5
PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER	5
VERBANDSORGANE	5
GENERALVERSAMMLUNG	5
AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG	6
DER VORSTAND	7
AUFGABENKREIS DES VORSTANDES	8
BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	8
DIE RECHNUNGSPRÜFER	8
DAS SCHIEDSGERICHT	9
AUFLÖSUNG DES VEREINES	9

§ 1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Kärntner Luftfahrerverband - Klagenfurt am Wörthersee“ hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Motorflugsportes. Das für jedermann auf der möglichen Grundlage, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und zur Heranbildung des fliegerischen Nachwuchses unter Beachtung der allenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG

Der Vereinszweck wird durch nachstehende Ideelle und materielle Mittel angestrebt:

- a) Pflege und Förderung des Flugsportes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- b) Organisation und Teilnahme an Flugsportveranstaltungen und Wettbewerben
- c) Technische und fliegerische Ausbildung von Mitgliedern
- d) Beschaffung und Haltung von Fluggeräten, sowie deren Ausrüstung und notwendigen Betriebsanlagen inklusive Zubehör
- e) Errichtung und Betrieb eines Flugfeldes oder Flughafens
- f) Durchführung von geselligen Zusammenkünften
- g) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten bleibt
- h) Entgegennahme von Spenden, sonstigen Zuwendungen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder

- a) ordentliche Mitglieder sind diejenigen physischen Personen, die den Motorflugsport aktiv ausüben, oder eine aktive Funktionärstätigkeit im Verein ausüben,
- b) die außerordentlichen Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes bei und können sowohl physische als auch juristische Personen sein,
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. BEGINN UND ERWERB EINER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglieder des Vereines können sowohl physische als auch juristische Personen sein.
- 2.) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, sie kann auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen eine solche Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 6. MITGLIEDSCHAFTSAUSWEIS

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte, auf der die Zahlung der Gebühren und Beiträge vermerkt wird.

§ 7. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen als Vereinsmitgliedern durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt – durch Streichung und Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Eine spätere Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin, also zum nächsten Kalenderjahrestermin wirksam.
- 3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrenwidrigen Verhaltens verfügt werden. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zu.

§ 8. MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für je zwei Vereinsjahre von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 9. RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER

- 1.) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser, sowie das aktive und das passive Wahlrecht ist den ordentlichen (aktiven) Mitgliedern vorbehalten. Ferner steht den Mitgliedern das Recht zu, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Institution desselben in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- 2.) Es steht den außerordentlichen Mitgliedern insbesondere das Recht zu, sich ein dem Verein zur Verfügung stehendes zu den für alle Mitglieder geltenden Bedingungen zu chartern, jedoch nach Maßgabe der Möglichkeiten und mit der Auflage, sich eines aktiven Verbandspiloten zu bedienen.

§ 10. PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren, desgleichen sind alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, des Ehrenpräsidenten – zur Zahlung der Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11. VERBANDSORGANE

Als Organe des Verbandes fungieren:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kontrollorgan
- d) das Schiedsgericht

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12. GENERALVERSAMMLUNG

- 1.) Innerhalb der ersten drei Monate jeden zweiten Jahres treten die Vereinsmitglieder, zur ordentlichen Generalversammlung zusammen und wird vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen.
- 2.) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich, begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder auf Verlangen der des Kontrollorganes hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.

- 3.) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- 4.) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Weiteres sind der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 5.) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, so hat der Vizepräsident den Vorsitz zu führen.
- 6.) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 7.) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8.) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung Vereinsstatuten oder der Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit.
- 9.) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 10.) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 13.

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorganes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenpräsidentschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen, sofern solche ausdrücklich für zulässig erklärt wurden,
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen,
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwilligen Auflösung des Vereines

§ 14. DER VORSTAND

1.) Der Vorstand besteht aus:

dem Ehrenpräsidenten,
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Geschäftsführer,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassier und dessen Stellvertreter,
dem Schulleiter und
dem Technikreferenten.

- 2.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 3.) Die Generalversammlung kann jederzeit den genannten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- 5.) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- 6.) Der Vorstand tritt einmal im Vierteljahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes, hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Präsident den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- 7.) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Präsident, bei Verhinderung der Geschäftsführer oder deren Stellvertreter vorzunehmen. Die hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 8.) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Geschäftsführer.
- 9.) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- 12.) Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 15. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf geltende Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses,
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung,
- c) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung verfassen und diese zur Anwendung bringen.
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- h) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
- i) die Verleihung von Ehrennadeln an verdienstvollen Förderer des Vereines. Als Ehrennadeln werden zwei Vereinsabzeichen in Gold mit Brillanten und eines in Gold verliehen. Diese Ehrennadeln können zeitlebens der Träger nicht wieder verliehen werden.

§ 16. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1.) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Präsidenten oder dem Geschäftsführer oder dem Vizepräsidenten.
- 2.) Die Zeichnungsberechtigung hinsichtlich wichtiger Schriftstücke und hinsichtlich der Bankkonten des Vereines ist wie folgt geregelt: Zeichnungsberechtigt sind der jeweilige Präsident oder der Geschäftsführer oder der Vizepräsident, die Gegenzeichnung hat durch den Kassier oder durch den stellvertretenden Kassier zu erfolgen.
- 3.) Die Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Vorstandes in Bezug auf die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Finanzgebarung.

§ 17. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1.) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt wurden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2.) Die Amtsdauer des Kontrollorganes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Kontrollorganes können wiedergewählt werden.
- 3.) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Es hat über seine Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

Im Übrigen gelten für das Kontrollorgan sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs. 3-5 und Abs. 7-11.

§ 18. DAS SCHIEDSGERICHT

- 1.) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen.
Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5.) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 19. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- 2.) Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem ASKÖ Landeskartell Kärnten zu. Sollte der ASKÖ Landeskartell Kärnten nicht mehr existent sein, so wird das Vereinsvermögen karitativen Zwecken oder Vereinen die der Auslegung des § 2 entsprechen zugeführt.